

Einführung in das Asyl- und Ausländerrecht mit Fokus auf unbegleitete Minderjährige

Uta Rieger, UNHCR-Zweigstelle Nürnberg

Materialsammlung und weiterführende Informationen:

1. Wichtige Rechtsquellen
2. Grundlagen zum Asylverfahren
3. Welche Alternativen zur Asylantragstellung gibt es?
4. Literaturhinweise und Links zu Organisationen und Websites

1. Wichtige Rechtsquellen:

- **Nationales Recht**

- Asylverfahrensgesetz (AsylVfG) http://www.gesetze-im-internet.de/asylvfg_1992/
- Aufenthaltsgesetz (AufenthG) http://www.gesetze-im-internet.de/aufenthg_2004/
- Beschäftigungsverordnung http://www.gesetze-im-internet.de/beschv_2013/BJNR149910013.html
- SGB, darunter: Kinder- und Jugendhilfegesetz http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/
- Asylbewerberleistungsgesetz (AsylBLG) <http://www.gesetze-im-internet.de/asylblg/>

- **Recht der Europäischen Union**

- **Charta der Grundrechte der Europäischen Union**

http://www.europarl.de/resource/static/files/europa_grundrechtecharta/30.03.2010.pdf

Insbesondere Art. 24 (Rechte des Kindes):

- (1) Kinder haben Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge, die für ihr Wohlergehen notwendig sind. Sie können ihre Meinung frei äußern. Ihre Meinung wird in den Angelegenheiten, die sie betreffen, in einer ihrem Alter und ihrem Reifegrad entsprechenden Weise berücksichtigt.
- (2) Bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen öffentlicher Stellen oder privater Einrichtungen muss das Wohl des Kindes eine vorrangige Erwägung sein.
- (3) Jedes Kind hat Anspruch auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu beiden Elternteilen, es sei denn, dies steht seinem Wohl entgegen.

- EU-Verordnungen (gelten unmittelbar)
 - Dublin-Verordnung VO 604/2013 vom 26.6.2013 (Dublin III)
 - <http://www.asyl.net/?id=128>
 - Insbesondere Art. 6, 8, (Art. 9 und 10 bei Familienzusammenführung von Eltern zum Kind), Art. 16 und 17 (bei Familienzusammenführung mit weiteren Verwandten) sowie EUGH-Urteil vom 06.06.2013, C-648/11 http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/dokumente/20811.pdf.

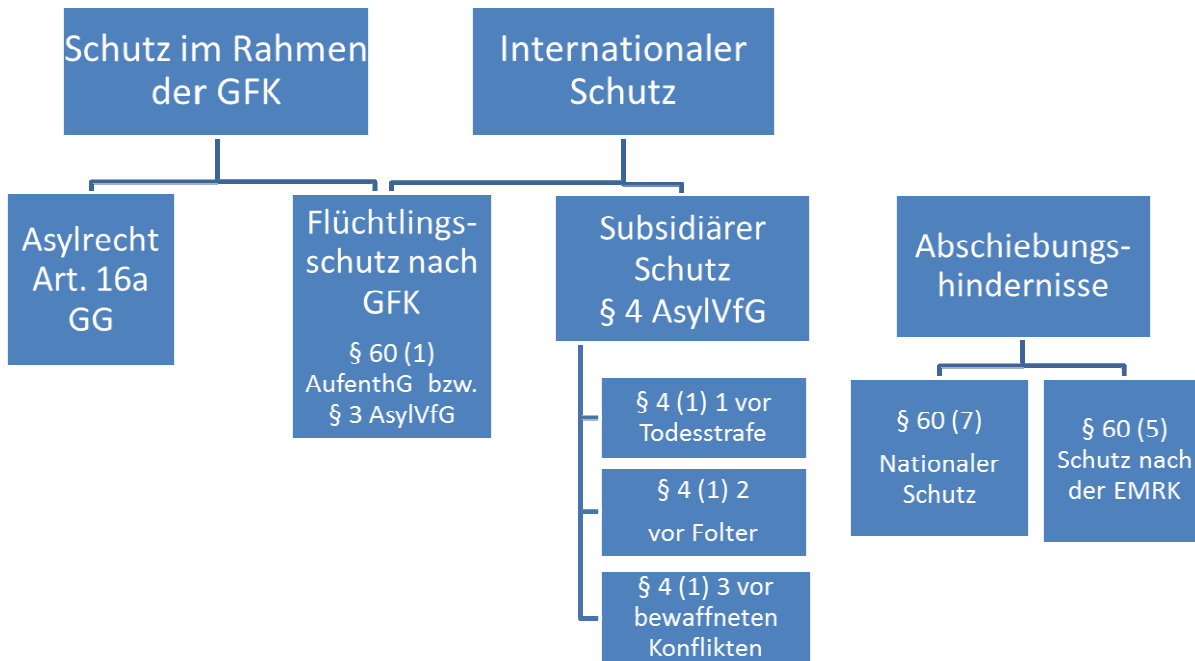
- EU-Richtlinien (müssen umgesetzt werden)
 - Aufnahmerichtlinie RL 2003/9/EG vom 27.01.2003 (und RL 2013/33/EU vom 26.06.2013 anwendbar ab 20.07.2015) <http://www.asyl.net/index.php?id=199>
 - Verfahrensrichtlinie RL 2005/85/EG vom 01.12.2005 (und RL 2013/32/EU vom 26.06.2013 anwendbar ab 20.07.2015) <http://www.asyl.net/index.php?id=194>
 - Anerkennungsrichtlinie oder Qualifikationsrichtlinie RL 2011/95/EU vom 13.12.2011) <http://www.asyl.net/index.php?id=127>
 - Rückführungsrichtlinie (RL 2008/115/EG vom 16.12.2008)
 - <http://www.asyl.net/index.php?id=191>
 - Familienzusammenführungsrichtlinie (RL 2003/86/EG vom 22.9.2003)
 - <http://www.asyl.net/index.php?id=198>

- Völkerrecht
 - Genfer Flüchtlingskonvention (GFK) <http://www.asyl.net/index.php?id=126>
 - Insbes. Art. 1 A Abs. 2: Im Sinne dieses Abkommens findet der Ausdruck „Flüchtling“ auf jede Person Anwendung, die ... aus der begründeten Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht in Anspruch nehmen will ...“
 - Beachte:
 - Die Richtlinien zum Internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, UNHCR 2009, <http://www.refworld.org/cgi-bin/texis/vtx/rwmain?docid=4bf1459f2> legen die Genfer Flüchtlingskonvention kinderspezifisch aus und stellen dar, welche Verfahrensgarantien bei Kindern nach Sicht des UNHCR eingehalten werden müssen.

 - Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) <http://www.asyl.net/index.php?id=218>
 - Insbes. Art. 3 EMRK (Folterverbot) und 8 EMRK (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens).
 - Kinderrechtskonvention (KRK) <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/kinderrechtskonvention-crc.html#c1746>

2. Grundlagen zum Asylverfahren

Welche Schutzformen werden im Asylverfahren geprüft?

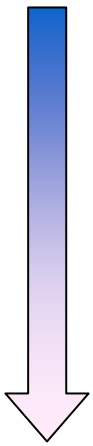


Gemäß § 13 AsylVfG umfasst ein Asylantrag:

- Antrag auf Anerkennung **als Asylberechtigter** (Art. 16a GG)
- Antrag auf internationalen Schutz nach der QualifikationsRL:
 - **Flüchtlingsschutz** (gemäß § 3 Abs.1 AsylVfG) (in den Folgerechten identisch mit Asylberechtigung) (GFK + QualifikationsRL)
 - **Subsidiärer Schutz** gemäß § 4 Abs. 1 AsylVfG (QualifikationsRL)
- **Prüfung von Abschiebehindernissen** gemäß § 60 Abs. 5 und 7 AufenthG

Es ist möglich, auf die Prüfung der Asylanerkennung zu verzichten.

Prüfschema:



- **Verfolgungshandlung** (§ 3a Abs. 1 u. 2 AsylVfG) i.V.m. **Verfolgungsakteuren** (§ 3c AsylVfG)
- **begründete Furcht**, verfolgt zu werden (Art. 2 d QRL; Art. 4 Abs. 3 QRL)
- Verknüpfung (§ 3a Abs. 3 AsylVfG) mit einem der fünf **Verfolgungsgründe**: Rasse, Religion, Nationalität, politische Überzeugung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (§ 3b AsylVfG)
- **fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat** (§ 3d und 3e AsylVfG)
- Keine Beendigungs- (§ 72 AsylVfG) oder Ausschlussgründe (§ 3 Abs. 2 AsylVfG)

Asylantragstellung bei unbegleiteten Minderjährigen:

Ausnahme von (§§ 14 Abs. 1 und 23 AsylVfG):

Asylantrag kann schriftlich bei der Zentrale des BAMF gem. § 14 Abs. 2 AsylVfG gestellt werden, u.a. wenn:

- sich der/die UM sich in Jugendhilfeeinrichtung befindet oder
- bei UM unter 16 Jahren, wenn gesetzlicher Vertreter nicht verpflichtet ist, in einer Erstaufnahmeeinrichtung zu wohnen

Ab der Äußerung des Asylgesuchs ist der Aufenthalt gestattet (§ 55 AsylVfG)!

Beachte:

Bei der schriftlichen Asylantragstellung angeben, in welcher Sprache der Minderjährige angehört werden möchte. Bei Mädchen sollte angegeben werden, ob sie durch eine weibliche Anhörerin und Dolmetscherin angehört werden möchten (bei männlichen Antragstellern geht eine Wahl des Geschlechts des/der Anhörer/in und Dolmetscher/in bei entsprechender Begründung auch).

Dublin-Anhörung:

Noch vor der Anhörung findet eine „Dublin-Anhörung“ statt, die bei unbegleiteten Minderjährigen vornehmlich zum Ziel hat, Informationen zu Familienangehörigen in anderen Mitgliedstaaten zu erfragen, um eine Familienzusammenführung zu ermöglichen. Hierbei ist immer zu klären, ob dies dem Kindeswohl entspricht. Die Anhörung kann gegebenenfalls auch durch das schriftliche Ausfüllen eines Fragebogens ersetzt werden.

Anhörung:

Schriftliche Ladung, Vormund wird vom BAMF mit eingeladen.

Anhörungsprotokoll wird dem Vormund (bei Mündeln über 16 Jahren dem Mündel und dem Vormund in Kopie) zugesandt.

Bescheidzustellung bei unbegleiteten Minderjährigen:

- Zustellung eines schriftlichen Bescheides (§ 31 I AsylVfG)
 - an den Vormund (bei UM unter 16 Jahren)
 - an den Antragsteller (bei UM über 16 Jahren, mit Kopie an den Vormund)

Dies wird sich mit der geplanten Heraufsetzung der Handlungsfähigkeit auf 18 Jahre demnächst ändern.

- Der Bescheid enthält:
 - Tenor
 - Bei negativen Bescheiden detaillierte Begründung
 - Bei negativen Bescheiden Rechtsbehelfsbelehrung mit Übersetzung (auszugsweise) und Rückkehrinformation
 - Zustellungsdatum beachten, wesentlich für Klagefristen!
 - Bei positiven Bescheiden: Informationen zu den Merkblatt zu den Folgerechten

Tenor bei Flüchtlingsanerkennung:

...ergeht folgende Entscheidung:
1. Die Flüchtlingseigenschaft wird zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt.

Tenor bei Feststellung von europarechtlichem subsidiärem Schutz:

...ergeht folgende Entscheidung:
1. Der subsidiäre Schutzstatus wird zuerkannt.
2. Im Übrigen wird der Asylantrag abgelehnt.

Tenor bei Feststellung eines Abschiebungsschutzes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG oder § 60 Abs. 5 AufenthG:

...ergeht folgende Entscheidung:
1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes **liegt vor**.

bzw.

...ergeht folgende Entscheidung:
1. Die Flüchtlingseigenschaft wird **nicht zuerkannt**.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird **abgelehnt**.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird **nicht zuerkannt**.
4. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes **liegt vor**.

Tenor bei negativer Entscheidung:

...ergeht folgende Entscheidung:

1. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird abgelehnt.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist 30 Tage nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

Klagefrist: zwei Wochen! (nach Zustellung des Bescheid)

Tenor bei Entscheidung als offensichtlich unbegründet:

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.
2. Der Antrag auf Asylanerkennung wird als offensichtlich unbegründet abgelehnt.
3. Der subsidiäre Schutzstatus wird nicht zuerkannt.
4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes liegen nicht vor.
5. Die Antragstellerin wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen. Sollte die Antragstellerin die Ausreisefrist nicht einhalten, wird sie nach abgeschoben. Die Antragstellerin kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den sie einreisen darf oder der zu ihrer Rückübernahme verpflichtet ist.

Klagefrist: 1 Woche! (nach Zustellung des Bescheids)

3. Welche Alternativen zur Asylantragstellung gibt es?

Wann sollte kein Asylantrag/Antrag auf internationalen Schutz gestellt werden?

... wenn ein Asylantrag/Antrag auf internationalen Schutz keine Aussicht auf Erfolg hat:

- aussichtslose Asylverfahren mit negativem Ausgang belasten die Jugendlichen unnötig
- Sperrwirkung des § 10 Abs. 3 S. 2 AufenthG: bei einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ nach § 30 Abs. 3 Nr. 1-6 AsylVfG darf vor Ausreise kein Aufenthaltstitel mehr erteilt werden (außer im Falle eines Anspruchs)!

In manchen Konstellationen ist es auch sinnvoll mit der Asylantragstellung zunächst abzuwarten, um Zeit zu haben, die Fluchtgründe klarer herauszuarbeiten, Vertrauen aufzubauen, um die wahren Fluchtgründe herauszufinden, bei starker Traumatisierung, um den/die Jugendliche zu stabilisieren und dann über die Fluchtgründe zu sprechen.

Beachte:

Eine Asylantragstellung kann auch allein deswegen sinnvoll sein, um im Rahmen des Dublinverfahrens eine Familienzusammenführung einzuleiten oder um (bei schon erfolgter Asylantragstellung in einem anderen Dublinstaat) eine Rücküberstellung zu verhindern !!!

Kurzfristige Alternative zum Asylantrag für unbegleitete Minderjährige

Antrag auf Duldung aus Gründen des Kindeswohls oder mit Verweis auf § 58 Abs. 1a AufenthG:

§ 58 Abs. 1 a AufenthG: „Vor der Abschiebung eines unbegleiteten minderjährigen Ausländers hat sich die Behörde zu vergewissern, dass dieser im Rückkehrstaat einem Mitglied seiner Familie, einer zur Personensorge berechtigten Person oder einer geeigneten Aufnahmeeinrichtung übergeben wird.“

Rechtsfolge: Ausreisepflicht, aber Aussetzung der Abschiebung. Bei Duldungsgrund „Kindeswohl“ oder „§ 58 Abs. 1a AufenthG“ droht die Abschiebung ab dem 18. Geburtstag!

Mittelfristige Alternative zum Asylantrag für unbegleitete Minderjährige

Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach 25 Abs. 3 AufenthG:

Feststellung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG bei der lokalen Ausländerbehörde statt Prüfung durch Bundesamt im Rahmen des Asylverfahrens/Antrags auf internationalen Schutz (nicht mehr möglich nach Stellung eines Asylantrages - § 24 Abs. 2 AsylVfG)

Unterschied: keine Anhörung, keine Gefahr der Ablehnung als offensichtlich unbegründet, aber:

- Alle relevanten Gründe müssen schriftlich vorgetragen werden.
- BAMF wird in die Entscheidung eingebunden (§ 72 Abs. 2 AufenthG).
- ABH kann Entscheidung verweigern und auf einen Asylantrag/Antrag auf internationalen Schutz verweisen, wenn Gründe vorgetragen werden, die für internationalen Schutz relevant wären.

Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG:

kann erteilt werden, wenn die Ausreise „aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen unmöglich ist und mit dem Wegfall der Ausreisehindernisse in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist.“

- ➔ *Verweis auf § 58 Abs. 1 a AufenthG als rechtliches Ausreisehindernis*
Nach 18 Monaten: „soll erteilt werden“

Langfristige Alternativen zum Asylantrag für unbegleitete Minderjährige

Aufenthalt für qualifizierte Geduldete nach § 18a AufenthG:

erst nach erfolgreicher Berufsausbildung/Studium

Antrag bei der Härtefallkommission (§ 23a AufenthG):

Voraussetzungen: besondere Härte im Fall der Abschiebung, in der Regel: gelungene Integration, Lebensunterhaltssicherung

Aufenthalt für gut integrierte Jugendliche und Heranwachsende (§ 25a AufenthG):

Bislang sind die Voraussetzungen:

Einreise vor dem 14. Geburtstag,
Antrag zwischen 15 und 21 Jahren,
sechs (!) Jahre erfolgreicher Schulbesuch in Deutschland

Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs wurde im Koalitionsvertrag der Bundesregierung vereinbart, siehe Gesetzesentwurf von 02.12.2014:

http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Nachrichten/Kurzmeldungen/gesetzentwurf-bleiberecht.pdf?__blob=publicationFile

„Einem jugendlichen oder heranwachsenden geduldeten Ausländer soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn

1. er sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält,
2. er im Bundesgebiet in der Regel seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schuloder Berufsabschluss erworben hat,
3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vor Vollendung des 21. Lebensjahres gestellt wird,
4. gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann und
5. keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Ausländer sich nicht zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt.“

Voraussetzungen gemäß derzeitigem Entwurf:

Einreise vor dem 17. Geburtstag

Vier Jahre Aufenthalt

In der Regel vier Jahre erfolgreicher Schulbesuch oder anerkannter Schul- oder Berufsabschluss

Weitere Alternativen bei besonderen Fallkonstellationen

Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 AufenthG:

wenn „auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls das Verlassen des Bundesgebiets ... eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde“

- ➔ Voraussetzung: es muss zuvor schon eine Aufenthaltserlaubnis erteilt worden sein (aus anderen Gründen - geht nicht „aus der Duldung heraus“)

Antrag auf Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4a oder 4 b AufenthG:

- ➔ Opfer von Menschenhandel/Arbeitsausbeutung bei Bereitschaft, als Zeuge im Strafverfahren gegen die Menschenhändler mitzuwirken
- ➔ Hier aber immer auch prüfen, ob nicht flüchtlingsrelevante Aspekte vorliegen, so dass ein Asylverfahren parallel sinnvoll ist und einen dauerhaften Schutzstatus verleiht.

Adoption

Rückkehr, Familienzusammenführung in einen Drittstaat

- Mit dem Jugendlichen besprechen, ob eine Rückkehr in das Heimatland eine Alternative ist (insbesondere wenn Kontakt zu den Eltern besteht)
- Sind die Eltern/Geschwister/Großeltern/andere Verwandte in einem Drittstaat? Gibt es die Möglichkeit einer Familienzusammenführung?

Beachte:

Sind die Eltern/Geschwister/Großeltern/andere Verwandte möglicherweise in einem anderen europäischen Land?

Über die Dublin-Verordnung besteht das Recht auf Familienzusammenführung mit Eltern und Geschwistern (Art. 8 Abs. 1 Dublin III-VO) und das Recht auf Familienzusammenführung mit Großeltern, Onkel, Tante, wenn diese für das Kind sorgen können und es dem Kindeswohl dient (Art. 8 Abs. 2 Dublin III-VO)

- ➔ Dann ist Asylantragstellung nötig, als Voraussetzung für Familienzusammenführung unter dem Dublin-Verfahren

4. Literaturhinweise und Links zu Organisationen und Websites

Allgemeines zum Thema Unbegleitete Minderjährige

Kinder zweiter Klasse. Bericht zur Lebenssituation junger Flüchtlinge in Deutschland an die Vereinten Nationen zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes, B-UMF 2013

<http://www.b-umf.de/images/parallelbericht-bumf-2013-web.pdf>

Separated Children in Europe Programme (SCEP)/BUMF (Hg.): «Statement of Good Practice» Standards für den Umgang mit unbegleiteten Minderjährigen, von Loeper Literaturverlag, Überarbeitete Neuauflage 2012

Deutscher Caritasverband, Referat Migration und Integration (Hrsg.), Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Deutschland. Rechtliche Vorgaben und deren Umsetzung, Freiburg im Breisgau 2014

Handlungsempfehlungen zum Umgang mit unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen.

Inobhutnahme, Clearingverfahren und Einleitung von Anschlussmaßnahmen, 116. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter Mai 2014

http://www.baqljae.de/downloads/118_handlungsempfehlungen-umf_2014.pdf

Broschüren für die unbegleiteten Minderjährigen

Ein Wegweiser für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (in mehreren Sprachen erhältlich)

<http://www.b-umf.de/de/material/willkommensbroschuere>

Rechtliche Grundlagen (Flüchtlingseigenschaft)

Handbuch und Richtlinien über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, UNHCR dt. Version 2013

<http://www.refworld.org/cqi-bin/texis/vtx/rwmain/opedocpdf.pdf?reldoc=y&docid=526632914>

Richtlinien zum Internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, UNHCR 2009

<http://www.refworld.org/cqi-bin/texis/vtx/rwmain?docid=4bf1459f2>

Löhr, Tillmann: Die kinderspezifische Auslegung des völkerrechtlichen Flüchtlingsbegriffs, Nomos, 2009

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Ablauf des deutschen Asylverfahrens, 2014 (auch auf englisch verfügbar, weitere Sprachen in Planung)

<http://www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/Flyer/ablauf-asylverfahren.html?nn=1366152>

Paul Tiedemann: Flüchtlingsrecht; die materiellen und verfahrensrechtlichen Grundlagen; Springer Verlag, Berlin Heidelberg, 2015

Rechtliche Grundlagen (Kinderrechtskonvention, Vorrang des Kindeswohls):

UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC/GC/2005/6): Allgemeine Bemerkung Nr. 6: „Behandlung unbegleiteter und von ihren Eltern getrennter Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes“, 2005

http://www.b-umf.de/images/statement/allgemeine_bemerkung_no6.pdf

UN-Committee on the Rights of the Child: General comment No.14: The right of the child to have his/her best interests taken as a primary consideration: article 3, paragraph 1 of the Convention on the Rights of the Child, 2013

http://www2.ohchr.org/English/bodies/crc/docs/GC/CRC_C_GC_14_ENG.pdf

Kindeswohl und kinderrechte für minderjährige Flüchtlinge und Migranten. Eine Sammlung von Texten und Materialien, hrsg. vom Deutschen Roten Kreuz und dem Bundesfachverband Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge, 2012 http://drk-wohlfahrt.de/uploads/tx_ffpublication/kindeswohl-und-kinderrechte-fuer-minderjaehrig-fluechtlinge-und-migranten-2012.02.pdf

Alle Kinder haben Rechte- Arbeitshilfe für die Beratung von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund, Katholische Arbeitsgemeinschaft Migration (KAM), (Hg.) Hubert Heinhold

http://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/redaktion/Dokumente/Arbeitshilfen/2012_Arbeitshilfe_Alle_Kinder_haben_Rechte.pdf

Wichtige Webadressen von Vereinen, Verbänden und Organisationen

- Bundesfachverband unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (B-UMF): www.b-umf.de
- Separated Children in Europe Program: www.separated-children-europe-programme.org/ (mit halbjährlichem Newsletter über Entwicklungen in Europa: <http://www.separated-children-europe-programme.org/p/1/75/newsletter>)
- UNICEF: www.unicef.org
- Terre des hommes: www.tdh.de
- European Council on Refugees and Exiles: www.ecre.org (mit Adressen von Flüchtlingsorganisationen in ganz Europa: <http://www.ecre.org/topics/elena/index.html>)
- UNHCR : www.unhcr.de
- Netzwerk zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention (National Coalition Deutschland): <http://www.netzwerk-kinderrechte.de/>

Recherche zu Herkunftsländern

European Country of Origin Information Network: www.ecoi.net

Informationsverbund Asyl: www.asyl.net

Informationssystem des Bundesamts (MILo): <https://milo.bamf.de>

UNHCR Datenbank: www.refworld.org

Recherche zu Gerichtsurteilen

Informationsverbund Asyl: www.asyl.net

Informationssystem des Bundesamts (MILo): <https://milo.bamf.de/>

UNHCR Datenbank: www.refworld.org (internationale Rechtsprechung)

Suche von Familienangehörigen

Deutsches Rotes Kreuz Suchdienst: <https://www.drk-suchdienst.de/de>

Suche nach Familienangehörigen per Foto: <http://familylinks.icrc.org/europe/en/Pages/background-information.aspx>

Suche per Internet: <https://www.refunite.org/>

Familienzusammenführung

Beratung des Deutschen Roten Kreuzes zu Familienzusammenführung allgemein: <https://www.drk-suchdienst.de/de/angebote/familienzusammenf%C3%BChrung/fl%C3%BCchtlinge-migranten>

Internationaler Sozialdienst (ISD). <http://www.iss-ger.de/arbeitsbereiche/migration>

Beratung zu Familienzusammenführung in Dublin-Fällen: UNHCR-Zweigstelle Nürnberg

Rückkehr:

Internationaler Sozialdienst (ISD). <http://www.iss-ger.de/arbeitsbereiche/migration>